

## Der Ablauf verschiedener rechtlicher Verfahren und Prozesse:

1. Das Verwarnungs- bzw. Bußgeldverfahren (S. 1)
2. Das Strafverfahren (S. 4)
3. Die klassischen Ziele einer Strafverteidigung (S. 8)
4. Die Ermittlungserzwingungsklage (S. 12)
5. Der Arbeitsgerichtsprozess (S. 14)
6. Das gerichtliche Mahnverfahren (S. 15)
7. Punkte im Fahreignungsregister (die sog. Verkehrssünderkartei in Flensburg) (S. 17)

-----

### **1. Das Verwarnungs- bzw. Bußgeldverfahren**

In beiden Verfahren geht es um die Ahndung von **Ordnungswidrigkeiten** (im Gegensatz zum Strafverfahren, in dem es um die Verfolgung und Ahndung von *Straftaten* in Form von *Vergehen* und *Verbrechen* geht). Dies sind Verstöße, die in verschiedensten Gesetzen mit einer *Geldbuße* belegt werden. Die wesentlichen verfahrensrechtlichen Regeln finden sich im Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) und ergänzend in der Strafprozessordnung (StPO).

Es gibt viele Gesetze, in denen den Bürgern ein bestimmtes Handeln auferlegt wird oder die Vornahme bestimmter Handlungen untersagt werden und Verstöße dagegen sanktioniert sind. Bei einigen Verstößen geht der Gesetzgeber von einem

geringfügigen Handlungs- bzw. Erfolgsunwert aus, so dass in diesen Fällen entsprechende Zuwiderhandlungen nur als Ordnungswidrigkeiten eingestuft sind. Aber auch hier kann es im Einzelfall recht teuer werden, etwa im Bereich unerlaubter Arbeitnehmerüberlassung Geldbußen oberhalb von 10.000.- € sind dort keine Ausnahme.

Ordnungswidrigkeiten (OWi) aus dem Bereich des **Verkehrsrechts** sind wohl die bekanntesten. Zu schnell gefahren, eine „rote“ Ampel noch als „klar gelb“ erkannt oder das Parkverbotsschild völlig falsch interpretiert, und schon ist ein Verfahren eingeleitet. Nicht immer ist es dabei mit einem **Verwarnungsgeld** getan. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann nämlich die zuständige Verwaltungsbehörde oder eben auch die Polizei den Betroffenen verwarnen. Dabei steht es weitgehend im Ermessen des Beamten, ob er es bei einer bloßen mündlichen oder schriftlichen Verwarnung belässt, oder ob er dem Verkehrsteilnehmer ein Verwarnungsgeld in Höhe zwischen **5.- bis 55.- €** erhebt. Bei sicherheitsrelevanten Verstößen gegen die Regeln des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Straßenverkehrsordnung (StVO) oder der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) sieht der bundeseinheitliche **Bußgeldkatalog** (Bußgeldkatalog-Verordnung; BKatV) konkret zu zahlende Verwarnungsgeldbeträge vor. Durch die fristgerechte Zahlung dieses Betrages - vor Ort oder später per Überweisung - ist die Angelegenheit damit erledigt. Nimmt man dieses Angebot der Behörde nicht an - wofür die einfache Nichtzahlung ausreicht - erlässt diese einen Bußgeldbescheid.

Wenn die im Bußgeldkatalog für den Regelfall (dabei wird vom Vorliegen durchschnittlicher Umstände und einem *fahrlässigen* Fehlverhalten ausgegangen) des vorliegenden Verstoßes vorgesehene Geldbuße **mindestens 60.- €** beträgt, kommt eine Verwarnung nicht mehr in Betracht. Da bekanntermaßen zu viele Punkte zum Verlust des Führerscheines führen können (nach neuer Regelung 8, früher 18), gilt es solche Eintragungen zu vermeiden und rechtzeitig zu handeln .

Auf der Grundlage einer mündlichen oder schriftlichen Anzeige, etwa der eines „netten“ Nachbarn oder der eines Polizeibeamten, wird ein Bußgeld-rechtliches Verfahren eingeleitet. Der Betroffene erhält dann von der zuständigen Behörde den sog. **Anhörungsbogen**, mit dem ihm die Möglichkeit gegeben wird, Angaben zur Sache zu machen oder nicht. Wie im Strafverfahren gilt auch hier, dass man sich selber (und Angehörige) nicht belasten muss. Man darf also schweigen. Da die Personalien des Betroffenen der Behörde schon bekannt sind, müssen diese nicht nochmals angegeben werden (vgl. § 111 OWiG; nicht unbestritten).

Wenn keine Einlassung zur Sache erfolgt ist, wird die Behörde in der Regel einen **Bußgeldbescheid** erlassen. Dieser enthält die Angaben zur Person, zur Tat und zu den Rechtsfolgen der vorgeworfenen Ordnungswidrigkeit, also zur Höhe der verhängten Geldbuße, zu den entstandenen Verfahrenskosten und zur Länge eines eventuell verhängten Fahrverbotes. Dieser Bußgeldbescheid wird dem Betroffenen zugestellt. Auch hier führt bloßes Nichtstun zu einer rechtskräftigen Entscheidung.

Andernfalls muss binnen einer Frist von **zwei Wochen** nach Zustellung des Bußgeldbescheides (**Berechnung der Frist** - Beispiele: An einem Montag wurde der Bußgeldbescheid zugestellt – Fristablauf am Montag der übernächsten Woche, 24.00 Uhr, wenn dieser Tag nicht auf einen bundeseinheitlichen Feiertag fällt; dann Fristablauf am nächsten Tag, im Beispiel also am Dienstag. Zustellung an einem Sonnabend: Fristablauf nicht am Sonnabend der übernächsten Woche, sondern an dem darauf folgenden Montag) ein **Einspruch** eingelegt werden und bei der Behörde innerhalb der Frist eingegangen sein. Dieser Einspruch kann später auch wieder zurückgenommen werden (in der Hauptverhandlung bis zur Urteilsverkündung).

Aufgrund dieses Einspruches kommt es dann zur Verhandlung der Sache vor einem **Bußgeldrichter** des zuständigen Amtsgerichts im Rahmen einer **Hauptverhandlung**. An Hand der vorliegenden Beweismittel entscheidet der Richter dann über die Berechtigung des Bußgeldbescheides in Form eines Urteils, wenn er die Sache nicht einstellt, § 47 Abs.2 OWiG.

Gegen ein Urteil kann dann in bestimmten Fällen (u. a. bei Verhängung einer Geldbuße über 250,- € oder der Anordnung eines Fahrverbotes) vor dem Rechtsmittelgericht (dem Oberlandesgericht; in Berlin dem Kammergericht) binnen **einer Woche** eine **Rechtsbeschwerde** erhoben werden. Ansonsten wird das Urteil rechtskräftig und vollstreckbar.

## 2. Das Strafverfahren

Der Gang eines Strafverfahrens lässt sich im Wesentlichen in **vier** Abschnitte aufteilen:

Zunächst wird ein **Vorverfahren** eingeleitet, in dem durch die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Polizei) ermittelt wird, ob eine Straftat vorliegt. Dieser Verfahrensabschnitt wird daher auch *Ermittlungsverfahren* genannt.

Nach dem Abschluss der Ermittlungen wird im Falle der Annahme einer Straftat durch die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben (oder ein Strafbefehl beantragt) und die Anklageschrift nebst Ermittlungsakte dem zuständigen Gericht zugesandt. Das damit beginnende **Zwischenverfahren** (auch *Eröffnungsverfahren* genannt) endet mit der Entscheidung des Richters, ob er das Hauptverfahren unter Zulassung der Anklage eröffnet oder nicht.

Wenn er es eröffnet ist dies der Beginn des **Hauptverfahrens**. Kernstück desselben ist die Hauptverhandlung, die aus einem oder mehreren Terminen bestehen kann.

Kommt es zu einer rechtskräftigen Verurteilung in diesem Verfahren oder einer Rechtsmittelinstanz (nach Einlegung einer Berufung oder Revision), wird das Urteil (Geld- oder Freiheitsstrafe) vollstreckt - **Vollstreckungsverfahren**.

Rechtsgrundlage des Strafverfahrens ist im Wesentlichen die Strafprozessordnung (StPO). Im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ist das

Jugendgerichtsgesetz (JGG) zu berücksichtigen. Im Weiteren ist auch das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), etwa für die Zuständigkeit der Gerichte, von Bedeutung.

Ein wesentlicher Grundsatz des Strafverfahrens ist die Unschuldsvermutung:

**Solange nicht die Schuld eines Betroffenen durch ein Gericht rechtskräftig festgestellt ist, gilt dieser als unschuldig.**

**Im Einzelnen:**

#### Vorverfahren/Ermittlungsverfahren

<http://w91xd4to0.homepage.t-online.de/downloads/Schaubild1.pdf>

„Herrin“ des Ermittlungsverfahrens ist die **Staatsanwaltschaft** / die **Amtsanwaltschaft**; letztere zuständig für den Bereich leichter und mittlerer Delikte. Sie führt die Ermittlungen. In der Regel erhebt sie die Beweise jedoch nicht selber, sondern bedient sich dabei der Zusammenarbeit mit der Polizei. Zu diesen Strafverfolgungsbehörden zählt im Steuerstrafverfahren noch die Finanzbehörde.

Wenn die Ermittlungen zu keinem *hinreichenden* Tatverdacht geführt haben, stellt der Staatsanwalt das Verfahren ein (§ 170 Abs. 2 StPO). Bei geringfügigen Verstößen kommt auch eine **Einstellung wegen geringer Schuld**, etwa nach Zahlung einer Geldbuße (§§ 153, 153a Abs.1 StPO), in Betracht.

Wenn die Staatsanwaltschaft jedoch meint, das Ermittlungsergebnis belege die Straftat, hat sie zwei Möglichkeiten:

In einfach gelagerten Fällen, also bei klarer Sach- und Beweislage und im Bereich leichter bis mittlerer Vergehen, kann sie einen *Strafbefehl* beantragen (**Strafbefehlsverfahren, §§ 407 ff. StPO**). Inhaltlich der Anklageschrift ähnlich, schlägt sie dem Gericht schriftlich eine konkrete Bestrafung für die dargelegte Tat vor. Wenn der Richter den Strafbefehl unterschrieben hat – weil er die Straftat nach eigener Prüfung der Aktenlage für gegeben, und die beantragte Strafe für

angemessen hält – wird dieser dem Angeklagten zugestellt. Der kann ihn akzeptieren, indem er quasi nichts tut; dann wäre er ohne (in der Regel öffentliche) Hauptverhandlung rechtskräftig verurteilt worden. Oder er legt binnen einer Frist von **zwei Wochen** nach Zustellung des Strafbefehls einen **Einspruch** ein. Dann würde die Sache vor dem Richter im Rahmen einer Hauptverhandlung verhandelt werden. Zu dieser Verhandlung müsste der anwaltlich vertretene Angeklagte nicht erscheinen, sofern nicht das Gericht das persönliche Erscheinen angeordnet hat. Andernfalls wird die Staatsanwaltschaft **Anklage** erheben (§ 170 Abs.1 StPO) und das Ermittlungsergebnis und den Tatvorwurf in einer Anklageschrift zusammenfassen (§ 200 StPO).

**Bei schweren Delikten** kann die Staatsanwaltschaft schon vorher einen **Haftbefehl** beantragen. Für den Erlass eines solchen Haftbefehls ist im Vorverfahren der Ermittlungsrichter zuständig. Dieser prüft nach Vorlage der Ermittlungsakte, ob genügend Beweise (sog. *dringender* Tatverdacht) für die Begehung der vorgeworfenen Straftat vorliegen und zusätzlich ein Haftgrund gegeben (etwa Flucht- oder Verdunkelungsgefahr) und der Vollzug der **Untersuchungshaft** verhältnismäßig ist.

#### Zwischenverfahren/Eröffnungsverfahren

Der Richter hat die Anklageschrift von der Staatsanwaltschaft samt Ermittlungsakte erhalten und prüft die vorgelegten Beweise und gegebenenfalls die Fortdauer eines vollstreckten Haftbefehles bzw. der Untersuchungshaft. Dem Anspruch jedes Beschuldigten auf rechtliches Gehör folgend sendet er die **Anklageschrift** dem Angeklagten zu und gibt diesem die Gelegenheit, zur Sache Stellung zu nehmen und/oder Beweisanträge zu stellen und setzt ihm hierfür eine Frist. Der Angeklagte muss nun entscheiden, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will oder nicht, denn verpflichtet etwas zur Sache zu sagen ist er im gesamten Verfahren nicht. In der Praxis führt dieser Verfahrensabschnitt ein gewisses Schattendasein. Böse Zungen behaupten, es hänge mit der gesetzlichen Regelung zusammen, wonach allein die Staatsanwaltschaft ein Beschwerderecht gegen eine etwaige

Nichteröffnung des Verfahrens hat, dem Angeklagten im Falle der Eröffnung desselben aber kein solches zusteht. So lässt man die gesetzte Frist regelmäßig verstreichen und wartet auf die Ladung zur Hauptverhandlung.

Ob abweichend von dieser Regel es einmal sinnvoll ist, schon im Zwischenverfahren zu kämpfen, kann ein Strafverteidiger nur nach durchgeführter Akteneinsichtnahme entscheiden.

### Hauptverfahren

Nachdem der Angeklagte sich im Zwischenverfahren nicht zur Sache eingelassen und auch keine Beweisanträge gestellt hat, bzw. selbige vom Richter zurückgewiesen wurden, hat der Richter den **Eröffnungsbeschluss** erlassen und damit das Hauptverfahren eröffnet. Er wird nunmehr einen oder bei umfangreicheren Sachen mehrere Hauptverhandlungstermine anberaumen, den Angeklagten und seinen Verteidiger, die Staatsanwaltschaft, sowie die Zeugen (und soweit notwendig einen Sachverständigen) laden und die Vorlage von Beweismitteln (z.B. in der Asservatenkammer lagernde Augenscheinsobjekte) anordnen.

In der **Hauptverhandlung** wird dann an Hand der vorliegenden **Beweismittel** die Schuld oder Unschuld des Angeklagten festgestellt. Auch in diesem Verfahrensabschnitt ist eine Einstellung des Verfahrens bei Vergehen wegen geringer Schuld (z.B. § 153a Abs. 2 StPO) möglich, wenn das Gericht, die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte dem zustimmen.

Am Ende der Verhandlung verkündet dann das Gericht ein **Urteil**, mit dem der Angeklagte je nach dem verurteilt oder freigesprochen wird. Gegen dieses Urteil können dann der Angeklagte – (nur) wenn er verurteilt wurde und die Staatsanwaltschaft, diese unabhängig von Verurteilung oder Freispruch, etwa wenn sie das im Rahmen einer Verurteilung ausgeurteilte Strafmaß für zu gering hält - binnen **einer Woche** Berufung oder Revision einlegen, woraufhin es dann zur

Durchführung eines **Rechtsmittel Verfahrens** käme. Geschieht das nicht, wird das Urteil rechtskräftig und vollstreckbar.

Jede **rechtskräftige** strafgerichtliche **Verurteilung** wird dann in das **Bundeszentralregister** eingetragen und nach Ablauf bestimmter Fristen (abhängig von der Höhe der Geld- oder Freiheitsstrafe; Regel-Tilgungs-Fristen: 5, 10 oder 15 Jahre) wieder gelöscht. Handelt es sich lediglich um eine einzige Verurteilung zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen (die Tagessatzzahl drückt den Schuldgehalt der Tat aus) oder von 3 Monaten Freiheitsstrafe, wird diese Verurteilung nicht in ein **Führungszeugnis** aufgenommen.

### Vollstreckungsverfahren

Das Vollstreckungsverfahren wird von der Staatsanwaltschaft geleitet. Diese überwacht die fristgerechte Zahlung der Geldstrafe oder den Strafantritt in der Justizvollzugsanstalt.

Diese Darstellung soll und kann nur einen kurzen Überblick über den Ablauf eines Strafverfahrens geben. Dieses Verfahren ist in seinen Einzelheiten sehr komplex.

Die Möglichkeiten eines Strafverteidigers im Rahmen der Strafprozessordnung dem Beschuldigten zur Seite zu stehen sind vielfältig. Es ist daher regelmäßig geboten, so früh wie möglich im Falle einer erhobenen Beschuldigung den Anwalt aufzusuchen und dessen Rat einzuholen.

### **3. Die klassischen Ziele einer Strafverteidigung**

Für den in Strafverfahren tätigen Rechtsanwalt gilt es nach durchgeführter Akteneinsichtnahme und eingehender Besprechung der Sach- und Rechtslage mit dem Beschuldigten ein angestrebtes Ziel der Strafverteidigung festzulegen und dann die dazu notwendige Strategie zu entwerfen. Vorgespräche mit dem Gericht und der

Staatsanwaltschaft zeigen dann, inwieweit das Gewollte erreichbar erscheint bzw. was dazu notwendig ist.

In den verschiedenen Verfahrensstadien eines Strafverfahrens gibt es Ziele, die regelmäßig das für einen Beschuldigten Gewollte darstellen:

## 1. Im Ermittlungsverfahren

Hier gilt es, das gegen den Beschuldigten eingeleitete strafrechtliche Ermittlungsverfahren alsbald zur *Einstellung* zu bekommen. Es gibt mehrere Möglichkeiten einer solchen Einstellung:

Wenn sich kein genügender Anlass für die Erhebung einer Anklage ergibt, ist das Verfahren *mangels Tatverdachts* einzustellen. Es gilt also dem Staatsanwalt, dem Herren des Ermittlungsverfahrens, zu verdeutlichen, dass die vorliegenden Beweismittel nicht geeignet sind, eine spätere Verurteilung des Beschuldigten zu rechtfertigen (**§ 170 Abs. 2 StPO**).

Lassen die Ermittlungen die Annahme einer Straftat zu, kann das Verfahren gemäß **§ 153 StPO** wegen *Geringfügigkeit* eingestellt werden, wenn also die Schuld des Beschuldigten und die Tatfolgen untergeordneter Natur sind. Es handelt sich insoweit um eine Ermessensentscheidung des Staatsanwaltes aus Opportunitätsgründen im Bereich kleinerer und mittlerer Delikte (Vergehen).

Wenn die Tat weitgehend nachweisbar erscheint und die Tatschuld bzw. -folgen nicht nur unerheblich sind, kann eine solche Einstellung wegen Geringfügigkeit von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, etwa der Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Organisation (**§ 153a StPO**).

Aus den §§ 153 ff. StPO zu nennen wäre insbesondere noch der **§ 154 StPO**: Sind mehrere Taten begangen worden, kann die „kleinere“ solche wegen der „großen“ eingestellt werden, weil sie bei einer Bestrafung nicht ins Gewicht fallen würde. Nach dieser Vorschrift kann also ein neues Verfahren wegen einer neuen Tat eingestellt

werden, wenn schon eine Verurteilung wegen einer wesentlicheren Tat vorliegt oder zu erwarten ist.

Alle diese Einstellungen haben eines gemein: Sie stellen keine Verurteilung im Rechtssinne dar, so dass auch keine Eintragung im Bundeszentralregister erfolgt. Andererseits gibt es - auch bei der Einstellung mangels Tatverdachts - keinen generellen Erstattungsanspruch gegenüber der Landeskasse im Hinblick auf die angefallenen Verteidigergebühren, was wegen der Unschuldsvermutung sehr fraglich erscheint. Unter Berücksichtigung der Vielzahl der eingeleiteten und wieder eingestellten Verfahren ist dies dem Staat zu teuer. Da kann dann auch eine bestehende Rechtsschutzversicherung - wenn sie nicht aus Kulanzgründen zahlt – nicht helfen, weil die Versichertengemeinschaft diese Kosten mit ihren Beiträgen erst recht nicht erbringen kann (Ausnahmen gelten nur bei Verkehrsdelikten).

In den Fällen von angeordneter **Untersuchungshaft** bzw. **Beschlagnahme** versteht sich das Ziel von selbst, nämlich für den Beschuldigten zumindest eine Haftverschonung durchzusetzen bzw. etwaig dringend für ein Unternehmen benötigte Arbeitsmittel (Computer mit Dateien) wieder frei zu bekommen.

## **2. Zwischenverfahren**

In diesem Verfahrensabschnitt wird vom Gericht geprüft, ob die vom Staatsanwalt vorgelegte Anklageschrift zugelassen werden kann und das Hauptverfahren zu eröffnen ist. Ziel der Strafverteidigung ist es hier also, dem Gericht gegebenenfalls darzulegen, dass die Beweise keinesfalls ausreichen, eine spätere Verurteilung zu rechtfertigen. Der Vorteil einer Nichteröffnung des Verfahrens (**§ 204 StPO**) läge neben der Beendigung des Verfahrens darin, dass der Staat in diesem Fall die Kosten und Gebühren des Strafverteidigers zahlen müsste (§ 467 Abs. 1 StPO).

## **3. Hauptverfahren**

Entsprechend der Einstellung des Verfahrens mangels Tatverdachts im Ermittlungsverfahren steht im Hauptverfahren der Freispruch als das klassische

Ziel. Auch hier hätte dann der Staat alle Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Freigesprochenen, wie z. B. seine Verteidigerkosten, zu tragen.

Auch die oben dargelegten Einstellmöglichkeiten gemäß §§ 153 ff. StPO gelten hier. Es kann also eine im Ermittlungsverfahren fehlgeschlagene Einstellung noch im Hauptverfahren erreicht werden.

Wenn eine Verurteilung unausweichlich ist, gibt es folgende Ziele:

Bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten, wird eine Verurteilung zwar in das Bundeszentralregister eingetragen, ist aber nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen (§ 32 BZRG), wenn keine weitere Verurteilung vorliegt. Da die Vorlage eines solchen Führungszeugnisses gelegentlich z. B. von Arbeitgebern verlangt wird, sind diese Eintragungsgrenzen zu beachten.

Eine weitere Grenze ergibt sich aus § 56 Abs. 2 StGB: Freiheitsstrafen können nur maximal bis zu einer Höhe von *zwei Jahren* zur Bewährung ausgesetzt werden. Dieser Umstand ist im Strafprozess oftmals Gegenstand von Absprachen zwischen den Verfahrensbeteiligten (Geständnis gegen Bewährung).

Eine besondere Rolle spielt § 59 StGB (Geldstrafe „auf Bewährung“): Bei Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen kann das Gericht den Verurteilten lediglich *verwarnen* und eine Bewährungszeit festsetzen. Wird diese durchgestanden, ist die Geldstrafe *nicht* zu bezahlen.

In **Betäubungsmittelverfahren** spielt oftmals § 35 BtMG, die sog. *Therapie statt Strafe* für Rauschmittelabhängige, eine Rolle (vgl. auch § 64 StGB); in **Jugendstrafverfahren** die §§ 27, 57 JGG, also das zeitliche Hinausschieben der Frage nach Verhängung einer Jugendstrafe bzw. der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung (sog. Vorbewährung).

In **Straßenverkehrssachen** steht natürlich der Erhalt bzw. die Wiedererlangung der/des einbehaltenen/beschlagnahmten *Fahrerlaubnis/Führerscheines* im Vordergrund, zumal deren (auch nur zeitweiliger) Verlust oftmals Existenz gefährdend sind (§§ 69, 44 StGB).

Ungeachtet dieser nicht abschließenden Aufzählung muss es naturgemäß auch immer weiteres Ziel des Strafverteidigers sein, dem Beschuldigten und dessen persönlichem Umfeld während des Strafverfahrens ein kompetenter Ansprechpartner zu sein.

#### **4. Die Ermittlungserzwingungsklage**

Die Anklageerhebung und die anschließende Aburteilung einer Straftat liegen aus guten Gründen in verschiedenen Händen, nämlich der Staatsanwaltschaft auf der einen und den Gerichten auf der anderen Seite.

Wenn die Staatsanwaltschaft (bzw. nach Beschwerdeeinlegung gegen deren Einstellungsbescheid auch die Generalstaatsanwaltschaft) meinen, die erhobenen Beweise reichten für eine Anklageerhebung nicht aus und die Sache gemäß § 170 Abs. 2 StPO einstellt wird, kann der Verletzte beim zuständigen Oberlandesgericht (in Berlin dem Kammergericht) das sog. *Klageerzwingungsverfahren* gemäß §§ 172 ff. StPO betreiben, mit dem Ziel, dass das OLG im Wege der gerichtlichen Entscheidung die Staatsanwaltschaft gegebenenfalls anweist, Anklage zu erheben. Der Geschädigte muss im Rahmen eines solchen fristgebundenen Antrages darlegen, dass ausreichende Gründe für eine solche Anklageerhebung i. S. v. § 170 Abs. 1 StPO vorliegen.

Wenn aber die Staatsanwaltschaft überhaupt keine Beweise erhoben hat, etwa weil sie meint, die angezeigte Tat sei aus Rechtsgründen strafrechtlich gar nicht

verfolgbar oder einen sog. Anfangsverdacht i. S. v. § 152 Abs. 2 StPO aus tatsächlichen Gründen von vornherein verneint, ist die Begründung einer solchen Klageerzwingung für den Geschädigten kaum möglich bzw. wenig aussichtsreich.

Für Fälle dieser Art ist aber anerkannt, dass der Verletzte dann eine sog.

***Ermittlungserzwingungsklage*** entsprechend den Regeln der §§ 172 ff. StPO

erheben kann, etwa:

*„... wird beantragt, im Wege der gerichtlichen Entscheidung die Bescheide der Staatsanwaltschaft ... vom ... Az.. sowie der Generalstaatsanwaltschaft ... .. aufzuheben und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts sachdienliche Ermittlungen aufzunehmen.“*

Ein solcher Antrag füllt die durch den Wegfall der gerichtlichen Voruntersuchung (§§ 178 – 197 StPO a. F.) entstandenen Gesetzeslücke und ist - obwohl weitgehend unbekannt - in der Rechtsprechung seit langem anerkannt ( vgl. KG NStZ 1990, 355; Beschluss v. 11.04.2013 – 3 Ws 504/12; OLG München NJW 2007, 3734; OLG Hamm StV 2002, 128 f.; Brandenburgisches OLG VRS 114, 373; OLG Köln NStZ 2003, 682 f.; OLG Koblenz NStZ 1995, 50; OLG Braunschweig wistra 1193, 31; OLG Zweibrücken NStZ-RR 2001,308).

## 5. Der Arbeitsgerichtsprozess

Gerichte für Arbeitssachen sind die Arbeitsgerichte, die Landesarbeitsgerichte und das Bundesarbeitsgericht in Erfurt.

Neben Streitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden), geht es in Arbeitsgerichtsverfahren häufig um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, etwa um die Frage, ob die vom Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung wirksam ist und damit das Arbeitsverhältnis beendet hat oder nicht.

Geregelt ist das Arbeitsgerichtsverfahren im Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG). Zudem finden ergänzend Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) Anwendung (§ 42 Abs. 2 ArbGG). Für Kündigungsschutzklagen ist zudem das Kündigungsschutzgesetz (KSchG), insbesondere die dort bestimmte Klagefrist, zu beachten.

Das sog. Urteilsverfahren vor dem Arbeitsgericht beginnt mit der Einreichung einer Klageschrift durch den Kläger (im Kündigungsfall dem gekündigten Arbeitnehmer). Diese Klage wird dann dem Beklagten zugesandt. Gleichzeitig legt der Arbeitsrichter den *Gütetermin* (§ 54 ArbGG) fest und lädt beide Parteien zu diesem.

Im Gütetermin versucht dann der Arbeitsrichter (der Vorsitzende/der Berufsrichter) mit den Parteien eine gütliche Einigung herbeizuführen. Eine solche Einigung könnte etwa in einem Kündigungsfall dergestalt vereinbart werden, dass die Parteien in einen schriftlich zu protokollierenden Vergleich festhalten, dass sich beide einig sind, dass aus der fristlosen Kündigung eine fristgemäße wird und der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für seine vergangenen Dienste bzw. den Verlust des Arbeitsplatzes eine Abfindung zahlt. Oder, dass der Arbeitgeber seine Kündigung zurück nimmt und den Arbeitnehmer zu unveränderten Bedingungen weiterbeschäftigt.

Mit einem solchen Vergleich wäre das Verfahren ohne Urteil beendet.

Erscheint eine der Parteien nicht zum Güetermin oder ist die Güteverhandlung erfolglos (eine gütliche Einigung/ein Vergleich kam nicht zu Stande), kann sich direkt daran der sog. *Kammertermin* (§ 57 ArbGG) anschließen. In der Regel wird dieser Termin aber an einem späteren Tage stattfinden. Im Kammertermin sitzen dann neben dem Vorsitzenden zwei ehrenamtlichen Richter, einer aus dem Kreis der Arbeitnehmer, einer aus dem der Arbeitgeber (§ 6 ArbGG).

Nach einer gegebenenfalls notwendigen Beweisaufnahme stimmen diese drei Richter dann ab und erlassen ein Urteil. Dieses kann dann von der unterlegenen Partei mit Rechtsmitteln angefochten werden.

Abweichend von der Regel, dass die im Prozess unterlegene Partei alle Kosten des Verfahrens zu tragen hat (§ 91 ZPO), gilt für das *erstinstanzliche* Arbeitsgerichtsverfahren, dass unabhängig davon, ob man den Prozess gewonnen hat oder nicht, jede Partei ihren eigenen Anwalt selber bezahlen muss (§ 12a Abs.1 Satz 1 ArbGG).

## 6. Das gerichtliche Mahnverfahren

Dieses Verfahren wurde geschaffen, um dem Gläubiger einer **Geldforderung** zu einem schnellen und kostengünstigen **Vollstreckungstitel** zu verhelfen. Es handelt sich um ein automatisiertes Verfahren, in dem nicht das Bestehen der geltend gemachten Forderung überprüft wird, sondern nur die Einhaltung der Formalien. Befasst mit dieser Prüfung ist regelmäßig ein Rechtspfleger, kein Richter. Entsprechend steht am Ende des Verfahrens auch kein Urteil, sondern der Vollstreckungsbescheid.

Das Verfahren ist in den §§ 688 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt und hat nichts zu tun mit den außergerichtlichen Mahnungen bzw. -schreiben von z. B. Rechtsanwälten oder Inkassobüros.

Vor einer Verfahrenseinleitung ist regelmäßig die Frage zu stellen, ob das Mahnverfahren zur Durchsetzung des Anspruches tatsächlich das beste Mittel ist, oder ob es nicht besser wäre, sogleich eine Klage zu erheben. Wenn zu erwarten ist, dass der Schuldner das Mahnverfahren *widerspruchlos* hinnehmen wird, ist es das geeignete Mittel. Andernfalls kann es zu Zeitverlusten kommen (s. im Einzelnen unten).

Für die Einleitung des Mahnverfahrens ist die Benutzung eines Formulars vorgeschrieben, welches es im Schreibwarenhandel gibt. Nunmehr kann der Mahnantrag auch über das Internet *online* gestellt werden (nicht in Arbeitsrechtssachen). Bereits die Antragsstellung hemmt den weiteren Lauf der Verjährung, wenn der Mahnantrag „demnächst“ zugestellt wird (vgl. § 167 ZPO), was u.a. voraussetzt, dass er richtig ausgefüllt wurde. Der Antrag ist dann an das zuständige Mahngericht zu senden, in Berlin z. B. an das *Zentrale Mahngericht Wedding*. Der Rechtspfleger prüft dann im Wesentlichen, ob der geltend gemachte Anspruch formularmäßig richtig dargelegt und der Schuldner ausreichend bezeichnet worden ist. Sind Fehler beim Ausfüllen aufgetreten, erhält man den Mahnantrag vom Gericht zur Nachbesserung zurück (Monierung). Andernfalls erlässt der Rechtspfleger den **Mahnbescheid** und stellt diesen dem Schuldner zu. In diesem ist neben den Verfahrensbeteiligten der Anspruch, dessen Höhe und die Verfahrenskosten im Einzelnen aufgelistet. Der Schuldner kann nun entscheiden, ob er etwas gegen den Mahnbescheid machen will. Er kann gegen diesen schriftlich **Widerspruch** einlegen, etwa gegen die gesamte Geldforderung oder gegen einen Teil derselben. Dieser Widerspruch braucht nicht begründet zu werden.

Der Widerspruch ist Frist gebunden: Die Widerspruchsfrist beträgt ab Zustellung des Mahnbescheides zwei Wochen (in Arbeitsrechtssachen nur eine Woche). Ein verspätet eingelegter Widerspruch wird als Einspruch gewertet (s. dazu unten).

Legt der Schuldner einen solchen Widerspruch ein, endet das Mahnverfahren und die Sache geht - wenn der Gläubiger es beantragt hatte - durch Abgabe der Sache an das jetzt zuständige Gericht in das sog. streitige Verfahren/Klageverfahren über.

Nunmehr wird allein der Richter zuständig. Eine Klagebegründung nebst Beweisangeboten durch den Gläubiger ist nunmehr notwendig. Durch diesen Verfahrensübergang kommt es zu Zeitverlusten, unabhängig davon, ob der Schuldner dann tatsächlich gehaltvolle Einwendungen gegen die Forderung macht oder machen kann.

Liegt kein Widerspruch vor, beantragt der Gläubiger beim Rechtspfleger den Erlass des **Vollstreckungsbescheides**. Dieser wird dem Schuldner zugestellt (Gläubiger erhält jeweils Abschriften).

Nun gilt es spätestens für den Schuldner tätig zu werden, wenn er Einwände gegen die geltend gemachte Geldforderung hat: Für den **Einspruch** gegen den Vollstreckungsbescheid hat er nach Zustellung desselben wiederum zwei Wochen (in Arbeitsrechtssachen eine Woche). Legt er keinen Einspruch ein, ist der Vollstreckungsbescheid **rechtskräftig** und der Gläubiger kann aus diesem **vollstrecken** (Hauptforderung sowie Gerichts-, Anwalts- und Vollstreckungskosten).

Legt der Schuldner – schriftlich, aber formlos - Einspruch ein (auch hier keine Begründungspflicht), geht das Verfahren entsprechend in das streitige Verfahren über (s. o., auch zum Zeitverlust.)

## **7. Punkte im Fahreignungsregister (die sog. Verkehrssünderkartei in Flensburg)**

Zu schnell gefahren, ein Rotlicht übersehen oder einen Unfall nicht gemeldet und schon gibt es neben dem Bußgeld im Bußgeldverfahren oder der Strafe im

Strafverfahren Punkte in Flensburg und zwar bei allen für die Verkehrssicherheit relevanten Ordnungswidrigkeiten ab einer Geldbuße von 60,- € (sog. Eintragungsgrenze) einen bis drei Punkte. Da ist dann der Führerschein schnell einmal in Gefahr, so dass sich die Frage stellt:

### **Wie bzw. wann wird man die Punkte wieder los?**

Die Punkte bzw. deren „Erwerbstatbestände“ werden im Fahreignungsregister (§ 28 ff. StVG) eingetragen und nach Ablauf bestimmter Fristen wieder gelöscht. Diese Tilgungsfristen betragen zwei Jahre und 6 Monate, fünf oder zehn Jahre, je nach dem, wofür man die Punkte erhalten hat. Eine Tilgungshemmung wie nach der früheren Rechtslage (neue Eintragungen verhindern die Tilgung früherer solcher) gibt es nicht mehr.

Die *Tilgungsfristen* (§ 29 StVG) im Einzelnen:

2 Jahre und 6 Monate bei *Ordnungswidrigkeiten*, die mit 1 Punkt bewertet sind

5 Jahre bei *Straftaten* (*wenn nicht mit einem Führerscheinenzug verbunden*), sowie bei *Ordnungswidrigkeiten*, die mit 2 Punkten bewertet sind

10 Jahre bei *Straftaten*, bei denen es zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis oder einer isolierten Sperre kam.

### **Muss ich also auf eine solche Tilgung warten oder kann ich vorher selber etwas unternehmen?**

Gesetzlich vorgegeben besteht die Möglichkeit, bei einer bestimmten Anzahl von Punkten (im Bereich von 1 bis zu 5 Punkten) durch die *freiwillige Teilnahme an einem Aufbauseminar* 1 Punkt abzubauen. Einen solchen Punkteabbau gibt es aber nur einmal in fünf Jahren!

Über den eigenen Punktestand erteilt das Kraftfahrt-Bundesamt unentgeltlich  
Auskunft: [www.kba.de/](http://www.kba.de/)

RA Bernd Michalski